

EUROPEA

AUSTRIA

Association of Agricultural Education in Europe

Statuten der EUROPEA Austria
(Verein zur Förderung der Agrarbildung)

Pkt. 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines: .

- 1.1. Der Verein führt den Namen "EUROPEA AUSTRIA" (Verein zur Förderung der Agrarbildung)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3430 Tulln, Frauentorgasse 72-74
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr. 233, in derzeit geltender Fassung, ist nicht beabsichtigt.
- 1.5. Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Pkt. 2: Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die Durchführung von Forschungsaufgaben und der Schul- und Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen Lehraufgaben sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen im Bereich der Agrarbildung. Insbesondere werden hierbei folgende Ziele verfolgt:

- Die landwirtschaftliche Ausbildung zu entwickeln und zu verbessern.
- Qualifikationen im Bereich der agrarischen Ausbildung zu entwickeln.
- Den Austausch von Schülern und Lehrpersonal zu unterstützen.
- Gemeinsame Ausbildungsprogramme mit anderen EU-Staaten zu entwickeln.
- Europäische Ausbildungssysteme zu harmonisieren.
- Die Partnerschaft zwischen Praxis und landwirtschaftlicher Ausbildung zu fördern.
- Veränderungen in der Landwirtschaft zu beobachten und zu bewerten.
- Modulare Programme zu entwickeln, die von einer Vielzahl von EU-Staaten getragen werden können.
- Die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen für Erwachsene innerhalb der EU zu fördern.
- Themenbezogene europaweite Netzwerke zu entwickeln.
- Kontakte außerhalb der EU, im Besonderen mit den Ländern des Ostens und den Entwicklungsländern zu fördern.
- Das Studium von Fremdsprachen zu unterstützen.
- Den interkulturellen Austausch aktiv zu fördern.

Pkt. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel

Die ideellen Mittel sind die Durchführung von Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen Lehraufgaben sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen. Im Besonderen werden durchgeführt:

- a) Vereinseigene Forschungsvorhaben
 - b) Durchführung von Lehraufgaben, Vorträgen, Exkursionen, Ausstellungen, Symposien, Fachtagungen
 - c) Teilnahme an den Veranstaltungen des internationalen Dachverbandes der EUROPEA verbunden mit der Einbringung der österreichspezifischen Interessen
 - d) Die Herausgabe eines eigenen Fachblattes
- Sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen

3.2. Materielle Mittel

Die materiellen Mittel bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, privaten und öffentlichen Subventionen sowie sonstigen Einnahmen. .

Pkt. 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Pkt. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, juristischen Personen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Personengesellschaften des Handelsregisters werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Pkt. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger vereinsinternen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Pkt. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Pkt. 8: Die Generalversammlung

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In allen vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrag auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- 8.4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei weitere Mitglieder auf Grund einer schriftlichen Bevollmächtigung vertreten. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der an Jahren ältere anwesende Obmann-Stellvertreter.

Pkt. 9: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Pkt. 10: Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Obmann
 - den drei Obmann-Stellvertretern
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - sowie höchstens vier Beisitzern
- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an einer Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der an Jahren ältere Stellvertreter.
- 10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Pkt. 11: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

Pkt. 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

Der Obmann und seine Stellvertreter vertreten den Verein im internationalen "EUROPEA-Verein". Im Zuge der Generalversammlung des internationalen "EUROPEA-Vereines" werden die der "EUROPEA-Austria" zustehenden Stimmen gleichmäßig auf die teilnehmenden Repräsentanten aufgeteilt. Der nicht mehr auf eine natürliche Zahl teilbare Stimmenanteil wird vom Obmann wahrgenommen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit einem zweiten Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.
- Die Stellvertreter des Obmannes dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

Pkt. 13: Die Rechnungsprüfer

- 13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8. 10.9. und 10.10. sinngemäß.

Pkt. 14: Das Schiedsgericht

- 14.1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten beiden Schiedsrichter wählen gemeinsam ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen- und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Pkt. 15: Auflösung des Vereines

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem Amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form, den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einem gemeinnützigen Vorhaben, das den Zielen des Vereines entspricht, von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung oder im Wege eines Liquidators zu übergeben.